

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) vom 22.06.2016 (Delmenhorster Kreisblatt vom 1.7.2016, S. 13), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.02.2020 (verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 11.02.2020) geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 07.02.2020 (verkündet im Internet unter www.delmenhorst.de am 11.02.2020) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird erhält folgende neue Fassung:

„(4) Die Beiträge werden auf Grundlage der eingereichten Stundennachweise erhoben und monatlich festgesetzt. Bei Ausfallzeiten nach § 7 Absatz 2 und 3 dieser Satzung wird ein Durchschnitt des bewilligten Betreuungsumfangs zugrunde gelegt.“

2. Nach § 2 Abs. 4 wird der folgende Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Während der Eingewöhnungsphase eines neuen Tageskindes wird der Kostenbeitrag abweichend von Absatz 4 auf Grundlage des bewilligten Betreuungsumfangs nach Absatz 2 erhoben.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der bewilligten Stunden ist, dass mit der Eingewöhnung erst nach vorheriger Erlaubnis des Familien- und Kinderservicebüros begonnen wurde und von der zugewiesenen Kindertagespflegeperson in den ersten vier Wochen des Betreuungsverhältnisses eine durchgängige Betreuung an den vorgesehenen, regulären Betreuungstagen angeboten wird. Die Eingewöhnungsphase soll vier Wochen nicht übersteigen. Über eine Verlängerung wird im Einzelfall vom Familien- und Kinderservicebüro entschieden.“

3. § 2 Abs. 5 wird zu Abs. 6

4. § 2 Abs. 6 wird zu Abs. 7 und erhält folgende neue Fassung:

„(7) Wird der Kindertagespflegeperson aufgrund längerer Ausfallzeit des Kindes eine Freihaltetpauschale gewährt, so ist die Hälfte des entsprechenden Kostenbeitrages zu zahlen.“

5. § 2 Abs. 7 wird zu Abs. 8 und erhält folgende neue Fassung:



„(8) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist analog der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten die Betreuung bis zur Einschulung beitragsfrei.“

6. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- Auf das Einkommen entrichtete Steuern
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnliche Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“

7. § 5 wird erhält folgende neue Fassung

„§ 5 Zumutbarkeit

Auf Antrag können Kostenbeiträge gem. § 90 SGB VIII erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind.“

8. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7 Beitragszeitraum

(1) Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung. Dazu gehört auch die Eingewöhnungszeit. Die Beitragspflicht endet mit dem Tag, an dem das Betreuungsverhältnis endet und das Familien- und Kinderservicebüro die Förderung der Kindertagespflege einstellt. Entsteht oder endet die Kostenbeitragspflicht im Laufe eines Monats, errechnet sich der Beitrag Tag genau.

Das Betreuungsverhältnis endet, wenn dieses von der Kindertagespflegeperson oder den Personensorgeberechtigten einvernehmlich beendet wird oder das Betreuungsverhältnis von der Kindertagespflegeperson oder den Personensorgeberechtigten gekündigt wird und die vereinbarte Kündigungsfrist abgelaufen ist. Darüber hinaus endet das Betreuungsverhältnis, wenn der Betreuungsplatz von der Kindertagespflegeperson vor Ablauf der Kündigungsfrist im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten neu besetzt wird.

Über die Kündigung bzw. die vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist das Familien- und Kinderservicebüro unverzüglich zu unterrichten und eine Kopie des Kündigungsschreibens einzureichen.

(2) Unterbrechungen der Betreuung aufgrund der den Kindertagespflegepersonen nach der Kommunalen Regelung der Stadt Delmenhorst zur Förderung der Kindertagespflege zustehenden Ausfalltage entbinden nicht von der Beitragspflicht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Kindertagespflegeperson die Ausfalltage im Einzelfall erst nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses nehmen kann. Wurden der Kindertagespflegeperson bei unvorhergesehener Beendigung des Betreuungsverhältnisses bereits mehr Ausfalltage vergütet, als ihr für den Zeitraum zugestanden hätten, so wird der Beitrag für diese Zeit nicht erstattet.



(3) Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die das Familien- und Servicebüro oder die Kindertagespflegeperson nicht zu vertreten haben, der Tagespflege fernbleibt.

(4) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung schuldhaft an zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach oder wird die Betreuung aus einem nicht wichtigen Grund länger als vier Wochen nicht oder nur unregelmäßig in Anspruch genommen, kann die Förderung der Kindertagespflege eingestellt werden. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind hierüber rechtzeitig vom Familien- und Kinderservicebüro zu informieren.“

9. § 8 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.“

10. Die Anlage 1 nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

11. Die Anlage 2 nach § 2 Abs. 6 erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Delmenhorst, den 17.12.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 21.12.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Rech



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Elternbeiträge Kindertagespflege								
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
		ALG II	Wohngeld	Bis 26.000 € Nettoein- kommen	Bis 30.000 € Nettoein- kommen	Bis 40.000 € Nettoein- kommen	Bis 50.000 € Nettoein- kommen	Über 50.000 € Nettoein- kommen
Pro Wochenstunde								
Unter 3 Jahren	bis 20 Std.	frei	frei	4,68 €	6,56 €	7,32 €	8,22 €	9,13 €
	Über 20 Std.	frei	frei	1,88 €	2,62 €	2,94 €	3,39 €	3,84 €
Schulkinder	Bis 20 Std.	frei	frei	5,17 €	7,24 €	8,09 €	9,57 €	11,10 €

Der Elternbeitrag für eine Übernachtung beträgt 6,00 € pro Kind und Nacht.

Anlage 2

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

Elternbeiträge für Mittagessen

Elternbeiträge für das Mittagessen sind in den Stundensätzen nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

Alter des Kindes	Elternbeiträge
unter 3 Jahre	55,-- €
zwischen 3 und 6 Jahre	65,-- €
über 6 Jahre	70,-- €

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen im Monat statt, wird für das Mittagessen pro Tag ein Beitrag in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags erhoben.

Die Beiträge für das Mittagessen werden auch erhoben, wenn das Kind bei einer Ausfallzeit von weniger als einer Kalenderwoche kein Mittagessen eingenommen hat. Bei Ausfalltagen der Kindertagespflegeperson wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sowie Familien mit geringem Einkommen können einen Antrag auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket stellen.

